



LSV Baden-Württemberg e.V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Herrn Forstpräsident
Max Reger
Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Präsidentin
Elvira Menzer-Haasis

Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung

Sehr geehrter Herr Landesforstpräsident,

der Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg. Der LSV vertritt die Interessen von über 3,7 Mio. Mitgliedschaften in 11.400 Sportvereinen. Vom Pferdesportverband Baden-Württemberg und dem Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins erfolgt eine gesonderte Stellungnahme.

Wir hätten es begrüßt, dass bei einer Novellierung des Landeswaldgesetzes das Betretungsrecht thematisiert wird, nachdem die Arbeit im Forum Erholung und Sport im Wald seit Jahren um Lösungen ringt.

Unsere Stellungnahme zur Änderung des Landeswaldgesetzes:

In § 38 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes darf Satz 2 mit der Anzeigepflicht für Sperrungen bis zu zwei Monaten nicht gestrichen werden.

Die Anzeigepflicht mit der Möglichkeit für die Forstbehörde, die Aufhebung der Sperre anzuordnen, ist bereits die schwächere Regelung gegenüber der Genehmigungspflicht ab zwei Monaten. Sie stellt einen sachgerechten und verhältnismäßigen Zwischenschritt dar, ist an keine Form gebunden und erfordert dank heutiger Kommunikationsmittel wie z. B. Email mittels Smartphone für den Waldbesitzer keinen nennenswerten Aufwand. Wie die Forstbehörde mit der Anzeige umgeht, liegt in ihrem Ermessen. Jedenfalls ist sie informiert und kann aktiv eine fragwürdige Situation klären und im Fall einer missbräuchlichen Sperrung eingreifen.

Bereits die gesetzliche Vorgabe der Anzeige wirkt vorbeugend gegen willkürliche und räumlich oder zeitlich überzogene Sperrungen. Die Streichung lässt diese Wirkung entfallen und kann von Waldbesitzern als Freibrief verstanden werden. Die abgestuften Genehmigungs- und Anzeigepflicht entspricht dem Gesetzeszweck von § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG, wonach das Betreten grundsätzlich gestattet ist und nur aus wichtigem Grund, also als Ausnahme, eingeschränkt werden kann. Solche Ausnahmen sind räumlich und zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken – auch mit Hilfe der Anzeigepflicht.

15.11.2018
Landessportverband
Baden-Württemberg e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel. 0711/280 77 850
Fax 0711/280 77 878
m.migl@lsvbw.de
www.lsvbw.de

BW Bank
IBAN DE02 6005 0101 0001 2736 30
BIC SOLADEST600

VR 3310 Amtsgericht Stuttgart
Steuer-Nr. 99059/04169

Die heutige Anzeigepflicht dient auch dem „Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit (hier der erholungsuchenden Sportlerinnen und Sportler) und den Belangen der Waldbesitzer“, ein Gesetzeszweck nach § 1 Nr. 3 LWaldG. Die Streichung der Anzeigepflicht würde entgegen dem Ausgleichsgebot die Waldbesitzer zum Nachteil der erholungsuchenden Allgemeinheit bevorzugen.

Unsere Stellungnahme zum Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW:

In diesem Zusammenhang halten wir es auch für dringend geboten, bei der Zusammensetzung des Beirats nach § 11 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Forst BW die Vertretung des Sports zu verstärken.

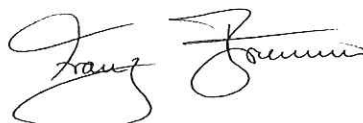
Unter den 20 Beiräten findet sich nur 1 Vertreter(in) des Landessportverbandes. Das spiegelt nicht die Schutzzwecke des § 1 Landeswaldgesetz. Die in der dortigen Nr. 1 ausdrücklich genannte „Erholung der Bevölkerung (... Erholungsfunktion)“, die den Sport mit umfasst, ist gegenüber den vielen Vertretern und Vertreterinnen der Waldbesitzer und der damit verwobenen Holzindustrie stark unterrepräsentiert - auch beispielsweise gegenüber den 2 Vertretern und Vertreterinnen der Jagdverbände, wenn man die Anzahl der Jäger mit der vielfach größeren Anzahl an Sporttreibenden im Wald vergleicht.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass das Forum Erholung und Sport im Wald, initiiert von Ihrem Haus um das Betretungsrecht im Wald über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu regeln, ohne wirkliche Lösungen keine Durchschlagkraft hat. Die bisher erzielten Ergebnisse sind nur an wenigen Projekten umgesetzt worden und können im Flächenland Baden-Württemberg mit rund 11.400 Sportvereinen keine Umsetzung finden. Dazu bedarf es in der Zukunft kreativer Lösungen und entsprechendem Willen und Unterstützung durch ihr Haus.

Mit freundlichen Grüßen



Elvira Menzer-Haasis
Präsidentin



apl. Prof. Dr. Franz Brümmer
Vorsitzender der LSV-Kommission
Sport und Umwelt